Ausfüllhilfen zum Gleichstellungsantrag

Angaben zur Person (Nummer 1)

Die Angabe der Staatsangehörigkeit wird benötigt, um bei Ausländerinnen bzw. Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Staates oder der Schweiz sind, prüfen zu können, ob sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung rechtmäßig in Deutschland haben bzw. ausüben. Die Rechtmäßigkeit richtet sich nach dem Aufenthaltsrecht und den Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern. Als Nachweis fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Aufenthaltstitels bei.

Angaben zum Grad der Behinderung (Nummer 2)

Es muss eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, wenigstens aber 30 festgestellt worden sein. Des Weiteren muss ein Ursachenzusammenhang zwischen der Behinderung und der Erforderlichkeit der Gleichstellung vorliegen. Die Feststellung über Art und Grad der Behinderung wird außerhalb des Gleichstellungsverfahrens vom Versorgungsamt oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden getroffen (§ 152 Abs. 1 SGB IX). Als Nachweis fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des vollständigen Feststellungsbescheides bei. Wenn über Ihren Antrag auf Feststellung des GdB noch nicht entschieden wurde, machen Sie bitte bei Ziff. 19) die entsprechenden Angaben.

Wenn bei Ihnen bereits anderweitig eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und ein Grad einer auf ihre beruhende Erwerbsminderung getroffen worden ist (§ 152 Abs. 2 SGB IX), beispielsweise in einem Rentenbescheid der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften), fügen Sie bitte eine Kopie dieser anderen „Feststellung“ Ihrem Antrag auf Gleichstellung bei. Wichtig ist dabei stets, dass sich daraus die Art der Behinderung sowie der Grad der Erwerbsminderung (in Teilbereichen auch als Grad der Schädigungsfolge, GdS, bezeichnet) ergeben.

Angaben zur Beschäftigung und Tätigkeit (Nummer 3)

Zur Betrachtung der Erhaltung Ihres geeigneten Arbeitsplatzes erheben wir hier Angaben zu ihrem Arbeitsplatz wie beispielsweise ihre vereinbarte Arbeitszeit.

Angaben zur beruflichen Situation (Nummer 4)

Wenn Sie in den letzten zwei Jahren nennenswerte Fehlzeiten wegen Ihrer Behinderung hatten, geben Sie bitte die Dauer und die Art der Ausfallursache (Arbeitsunfähigkeit,

medizinische Reha bzw. Kur) an. Bitte reichen Sie keine Nachweise, die Diagnosen enthalten, ein.

Begründung des Antrags (Nummer 5)

Zu den Voraussetzungen der Gleichstellung gehört u. a., dass Sie wegen Ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Für eine Gleichstellung sind daher die Auswirkungen, die infolge Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen entstehen, von Bedeutung.

Variante „erhalten“: Beschreiben Sie deshalb bitte ausführlich, wie sich Ihre behinderungsbedingten Einschränkungen konkret an Ihrem Arbeitsplatz auswirken und welche Einschränkungen sich persönlich für Sie ergeben (z. B.: Welche Arbeiten können Sie nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben? Benötigen Sie bei der Arbeitsbewältigung Unterstützung?). Beschreiben Sie bitte auch, welche Reaktionen in diesem Zusammenhang erfolgt sind (z. B. Mitarbeitergespräche).

Variante „erlangen“: Die Gleichstellung dient auch dazu, vorhandene Nachteile in Ihrer Wettbewerbsfähigkeit auszugleichen. Geben Sie bitte Gründe für diese Nachteile an. Wenn Sie nicht bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter zur Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung gemeldet sind, gehen Sie bitte auch auf Ihre bereits durchgeführten Bewerbungen ein (Wo und für welche Tätigkeiten haben Sie sich beworben? Wurden Sie zum Eignungstest oder Vorstellungsgespräch eingeladen? Warum wurden Sie Ihrem Empfinden nach abgelehnt?).

Bitte gehen Sie in Ihrem Antrag auf Gleichstellung nicht auf die Art Ihrer Erkrankung oder Ihnen vorliegende Diagnosen ein und fügen Sie nur die im Antrag geforderten Unterlagen bei. Wenn im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags ergänzende Angaben oder Nachweise benötigt werden, werden Sie gesondert angeschrieben.

Zusatz für beschäftigte Antragstellerinnen/Antragsteller (Nummer 6)

Sofern Sie Ihren Antrag auf Gleichstellung stellen, um Ihren gegenwärtigen Arbeitsplatz erhalten zu können, ist es zur Aufklärung des Sachverhalts und der Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich, Ihren Arbeitgeber und - soweit vorhanden - die in § 176 SGB IX benannten Stellen (beispielsweise Betriebs- oder Personalrat) sowie die Schwerbehindertenvertretung einzubinden und schriftlich zu befragen. Es handelt sich dabei um Fragen zum Arbeitsverhältnis (Vorliegen eines besonderen Kündigungsschutzes, einer Kündigung oder eines Aufhebungsvertrages), zu einer möglichen Gefährdung des Arbeitsplatzes sowie zur konkreten Situation am Arbeitsplatz.

Die Befragung der eben genannten Stellen erfolgt nur, wenn sie hierzu Ihre Einwilligung erklärt haben. Die Einwilligungserklärung finden Sie im Antragsvordruck unter dem Punkt „Zusatz für beschäftigte Antragstellerinnen und Antragsteller“ unter den Ziffern 120 bis 122.

Arbeitgeber sowie Betriebs- bzw. Personalrat und Schwerbehindertenvertretung werden entsprechend Ihrer Adressangabe angeschrieben. Adressat bei der Befragung des Arbeitgebers ist die für Personalangelegenheiten zuständige Stelle. Sollte die Anschrift von Ihren Angaben zum Arbeitgeber bei Ziff. 26 bis 30 bzw. 38 bis 42abweichen, ergänzen Sie bitte die in der Einwilligungserklärung hierfür vorgesehenen Felder. Gleiches gilt, wenn die Adresse des für Sie örtlich zuständigen Betriebs- bzw. Personalrates bzw. der Schwerbehindertenvertretung von der des Arbeitgebers abweicht (Bezugspunkt sind auch hier die Angaben bei Ziff. 26 bis 30 bzw. 38 bis 42).

Hinweis: Adressat für die Befragung ist bei Ihrem Arbeitgeber zunächst die für Personalangelegenheiten zuständige Stelle. Für die Beantwortung der Fragen können, abhängig von der Größe des Betriebes bzw. der Verwaltung und der internen Organisation, auch unterschiedliche Stellen beteiligt sein (beispielsweise die Personalverwaltung bzw. Personalabteilung für Fragen zum Arbeitsverhältnis, der unmittelbare Vorgesetzte für Fragen zum konkreten Arbeitsplatz). Ihr Arbeitgeber erfährt im Rahmen der Befragung nur, dass Sie einen Antrag auf Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX gestellt und damit einen GdB von weniger als 50, wenigstens aber 30 haben. Informationen zu Ihrer Behinderung erhält er nicht.

Datenschutz

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung: Die Datenverarbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 67a ff SGB X und §§ 2 Abs. 3 und 151 SGB IX. Datenschutzrechtliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.